



Satzung

§ 01 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Boule Club Herxheim" und hat seinen Sitz in Herxheim.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den o.g. Namen mit dem Zusatz "e.V." führen.

§ 02 Zweck, Tätigkeit

- (1) Der Verein hat den Zweck, den Boule- und Pétanquesport als Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für diesen Sport zu begeistern und die Geselligkeit unter den Mitgliedern zu fördern.
- (2) Der Verein verfolgt durch die Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Organe des Vereins (§ 07) können Ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
- (4) Der Vereinszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:



- Herstellung und Unterhaltung eines Boule-Platzes
- Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes
- Durchführung von örtlichen und überregionalen Turnieren sowie Vereinsmeisterschaften
- Teilnahme an Ligen, Meisterschaften, auswärtigen Turnieren etc.

§ 03 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 04 Mitgliedschaft

- (1) Erwerb der Mitgliedschaft: Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist binnen Monatsfrist der Einspruch zulässig, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.
- (2) Beendigung der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt, der schriftlich zu Händen des Präsidenten unter Einhaltung einer dreimonatlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu erklären ist.
 - b) Ausschluss durch den Gesamtvorstand wegen grober Satzungsverletzung, Schädigung der Interessen oder des Ansehen des Vereins, bei einjährigem Beitragsrückstand, bei grobem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten oder bei wiederholtem Verstoß gegen die "Internationalen Pétanque-Regeln der "F.I.P.J.P.". Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Beschwerde beim Gesamtvorstand einlegen, über die die nächste Mitgliederver-



sammlung abschließend entscheidet. Macht das Mitglied vom Recht der Beschwerde innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit endgültig dem Ausschließungsbeschluss. Die fristgerechte Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

c) Tod

- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Umlagen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Lizenz des "Deutschen Pétanque Verbandes e.V." an den Verein zurückzugeben.

§ 05 Internationale Pétanque- Regeln der F.I.P.J.P.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft werden die Bestimmungen der "Internationalen Pétanque- Regeln der F.I.P.J.P" in der vom "Deutschen Pétanque Verband e.V." herausgegeben gültigen Fassung in deutscher Übersetzung (DPV- Regelheft) als verbindliche Spielordnung anerkannt. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur unbedingten Einhaltung dieser Bestimmungen.

§ 06 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des im Voraus zu entrichteten Jahresbeitrages sowie sonstiger außerordentlicher Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Eintritt in den Verein ist der volle Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Jedes Mitglied erteilt dem Verein zur Erhebung des Jahresbeitrages eine Einzugsermächtigung.

§ 07 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand



§ 08 Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einzuberufen.
 - a) einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung, und außerdem, wenn es
 - b) das Interesse des Vereins erfordert
 - c) der Gesamtvorstand beschließt;
 - d) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Präsidenten beantragt hat.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder. Zwischen der Benachrichtigung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.
- (3) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Gesamtvorstandes
 - Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Wahlen, soweit erforderlich
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (4) Teilnahme und stimmberechtigt sind nur Mitglieder, in begründeten Fällen kann die Vorstandschaft Nichtmitgliedern die Teilnahme als nicht stimmberechtigte Gäste gestatten. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ist ein Mitglied an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert, kann das Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann das Stimmrecht nur für maximal zwei nicht erschienene Mitglieder ausüben. Die schriftliche Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter zu übergeben.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



(6) **Beschlussfassung:**

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung keine andere Mehrheit ausdrücklich vorsieht;
- b) Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. bei dessen Verhinderung die des Versammlungsleiters.
- c) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung; auf Antrag eines Anwesenden ist bei Wahlen schriftlich und geheim abzustimmen.
- d) Für die Wahl des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- e) Bewerben sich mehr als zwei Personen um eines der unter genannten Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhielten. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält: bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das geschieht dadurch, dass die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Aufnahme des Antrages als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung beschließt. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.



§ 09 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen nach Ziff. (2) und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Amtsgericht und Finanzamt mitzuteilen.
- (4) Satzungsänderungen die die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 10 Vorstand und Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - Sport- und Jugendwart
 - Beisitzer
 - Beisitzer
- (2) Den Vorstand im Sinne des § 26 II BGB bilden der Präsident und der Vizepräsident; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis des Vereins darf der Vizepräsident seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten, der Kassierer nur bei Verhinderung beider Präsidenten, der Schriftführer nur bei Verhinderung beider Präsidenten und des Kassierers und der Beisitzer nur in den Fällen ausüben, in denen alle anderen Mitglieder des Gesamtvorstandes verhindert sind.



- (4) Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammen trifft und über die eine Niederschrift anzufertigen ist. Die Einladung erfolgt formlos durch den Präsidenten.
- (5) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand eine Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Während einer Wahlperiode können jedoch nicht mehr als zwei Ergänzungen vorgenommen werden.

§ 11 Haftung

- (1) Die Haftung des Vereins nach § 31 BGB ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Der Verein stellt die Mitglieder des Gesamtvorstandes im Innenverhältnis von den Folgen einer persönlichen Inanspruchnahme im Falle einer Haftung des Vereins nach § 31 BGB frei, soweit die Handlung im Rahmen ordnungsgemäßer Vertretungsvollmacht nach den §§ 2, 8 der Satzung erfolgte und weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte. Eine Beschränkung auf das Vereinsvermögen findet hierbei nicht statt.

§ 12 Beurkundung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, deren Reinschrift vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

§ 13 Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.



§ 14 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 15 Inkrafttreten

Die ursprüngliche Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 01.11.2004 errichtet und am 10.12.2004 unter dem Aktenzeichen VR 2605 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landau eingetragen. Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.01.2010 neu gefasst [Einfügung § 2 (3) und Änderung aus (3) wird (4)] und am 27.12.2010 in das Vereinsregister eingetragen. Die Satzung (§2, Absatz 2 und §14) wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.01.2018 geändert und wurde am 21.11.2018 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Landau eingetragen.